

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom

4. Juni 2008

### Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 18. Dezember 2009 II 11-1.10.4-151/16

Zulassungsnummer:

Z-10.4-151

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2014

Antragsteller:

Romakowski GmbH & Co.

Herdweg 31, 86647 Buttenwiesen-Thürheim

Zulassungsgegenstand:

ROMA-Schnellbau-Dämmpaneel P-St, M-St und D-St



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.4-151 vom 4. Juni 2008. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer Z-10.4-151 Seite 2 von 3 | 18. Dezember 2009

#### **ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut für Bautechnik



Bescheid über Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer Z-10.4-151 Seite 3 von 3 | 18. Dezember 2009

#### ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

In **Abschnitt 2.2.1** wird "... Anlage B Blatt 1.01 bis 1.03 ..." ersetzt durch "... Anlage B Blatt 1.01 bis 1.03a ...".

#### Abschnitt 2.4.1. wird ersetzt:

#### 2.4.1 Allgemeines

#### 2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Zertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Sandwichelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Sandwichelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Sandwichelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Zum Nachweis des Brandverhaltens ist eine für die europäische Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1 und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Sandwichelemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Fugendichtstoffes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

In Abschnitt 3.1 wird "... Anlage B Blatt 3.02 ..." ersetzt durch "... Anlage B Blatt 3.02 ...".

#### **ZU ANLAGE B**

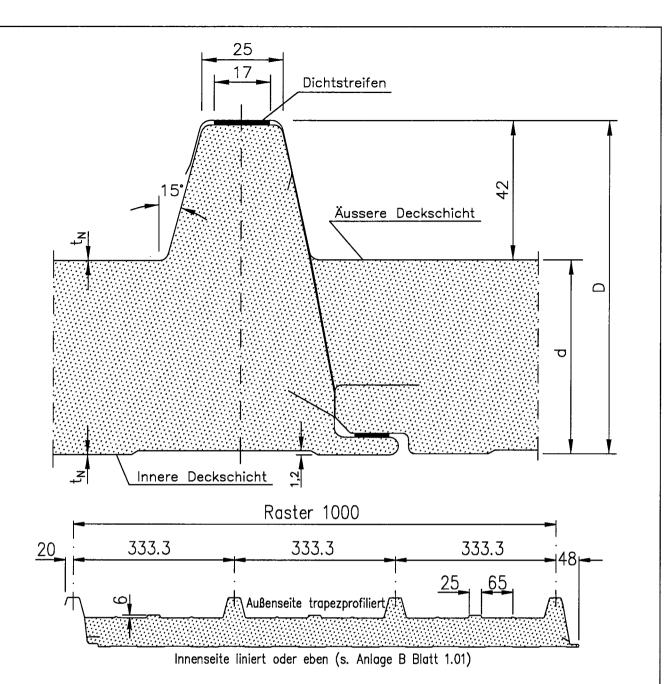
Anlage B, Blatt 1.03 und 3.02 wird ersetzt durch Anlage B, Blatt 1.03a und 3.02a.

Klein

Deutsches Institut

13

51731 09



Nennblechdicke der Deckschichten  $t_N$ : (Toleranzen s. Abschnitt 2.2.1)

0.4mm  $\leq t_N \leq 0.75$ mm, innere Deckschicht (Stahl)

0.5mm  $\leq t_N \leq 1.0$ mm, äussere Deckschicht (Stahl)

 $t_K = t_N - 0.04$ : Stahlkerndicke

Bauteildicken: D = 72,82,102,122,142 und 162 mm (Toleranzen s. Abschnitt 2.2.3)

Маßе	ohne To	Deutsches Institut für Bautechnik						
Obere u	nd untere	Abmaße c	der Deckble	echgeometi	rie in mm		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	The state of the s
Nennmaße (mm)	0,5 bis 3	über 3 bis 6	über 6 bis 30	über 30 bis 120	über 120 bis 400	über 400 bis 1000	über 1000 bis 2000	
Genauigkeits- grad	± 0,2	± 0,4	± 0,8	± 1,0	± 1,5	± 2,0	± 3,0	

Romakowski GmbH & Co. Herdweg 31 86647 Buttenwiesen— Thürheim

ROMA SCHNELLBAU-DÄMMPANEEL D-ST

Dach und Wand

Bescheid vom: 18. Dezember 2009 Anlage B Blatt 1.03a zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z—10.4—151 vom 4. Juni 2008

# Grenzwerte der Knitterspannungen der Deckschichten im Gebrauchsfähigkeitszustand.

 $\sigma_{\rm K} ({\rm N/mm}^2)$ 

⊙K ,G,F : Knitterspannung im Feld für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis bei 20℃

○K ,G,D : Knitterspannung über der Mittelstütze bei aufliegenden Lasten (Druck)

für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis bei 20°C

OK,G,Z: Knitterspannung über der Mittelstütze bei abhebenden Lasten (Zug)

für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis bei 20°C

Die Knitterspannung für den Standsicherheitsnachweis und die Knitterspannung unter erhöhten Temperaturen sind nach Abschn. 3.1 zu ermitteln.

\*) gilt für n≤3 Schrauben/m

für n > 3 Schrauben/m ist die Knitterspannung

mit folgendem Faktor abzumindern:  $\frac{11-n}{R}$ 

Als Knitterspannung für die gedrückten Obergurte der trapezprofilierten Deckschichten ist die Streckgrenze  $\beta_S$  anzusetzen.

ist die Streckgrenz	ze $eta_{S}$ anzuse	tzen.							
Paneeltyp P-St, D- M-St inne ebene Deckschicht	St und en Dicke [mm]	45	60	80	100	120	140	170	200
(	69	70	71	69	67	66	64	61	
(	σ <sub>K ,G,D</sub>		63	64	62	61	59	57	55
σ <sub>K ,G,Z</sub>		55*)	<sub>56</sub> *)	57 <sup>*</sup>	() <sub>55</sub> *)	54*)	53*)	51*	) 49*)
Paneeltyp P—St und M—St inne linierte Deckschicht	Dicke [mm]	45	60	80	100	120	140	170	200
(	Ͻ <sub>K</sub> ,g,ϝ	151	153	155	152	148	145	140	134
(	σ <sub>K</sub> ,G,D	136	138	140	137	134	130	126	121
(	σ <sub>K ,G,Z</sub>	121*)	122*)	124	*) 121*)	119*)	116*)	112	*) 107*)
Paneeltyp M—St,P—St Dicke[mm] Mikrolinierung außen		45	60	80	100	120	140	170	200
σ <sub>K ,G,F</sub> σ <sub>K ,G,D</sub>		191	142	142	142	144	146	148	151
		172	128	128	128	130	131	133	136
(	σ <sub>K</sub> ,g,z	153*)	114*)	114'	*) 114*)	115*)	117*)	118	*) 121*)
Paneeltyp D—St Innenseite liniert Dicke[mm]		72	8	2	102	122	14	-2	162
(	σ <sub>K ,G,F</sub>		15	51	154	154	15	50	148
(	σ <sub>K ,G,D</sub>		136		138	138	13	35	134
Abminderungs	sfaktoren 1	für $\sigma_{\kappa}$	bei Bl	echd	icken vo	n t <sub>N</sub> (ı	mm)	1	
Paneeltyp		0,4	0,	5	0,6	0,75 0,8		38	1,0, (338)
P-St, eben		1 1			1	1	1		für Mauteon
P-St, liniert M-St liniert M-St mikroliniert		1 1			1	0,87	0,7	- N	0,74
D-St, liniert		1	1 1		1	0,87		-	_
Romakowski GmbH & Co. Herdweg 31  86647 Buttenwiesen— Thürheim  ROMA SCHNELLBAU—DÄMMPANEEL P—ST, D—ST, M—ST Anlage B Blatt 3.02a zur allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z—10.4—15 vom 4. Juni 2008								3.02a sichtlichen	